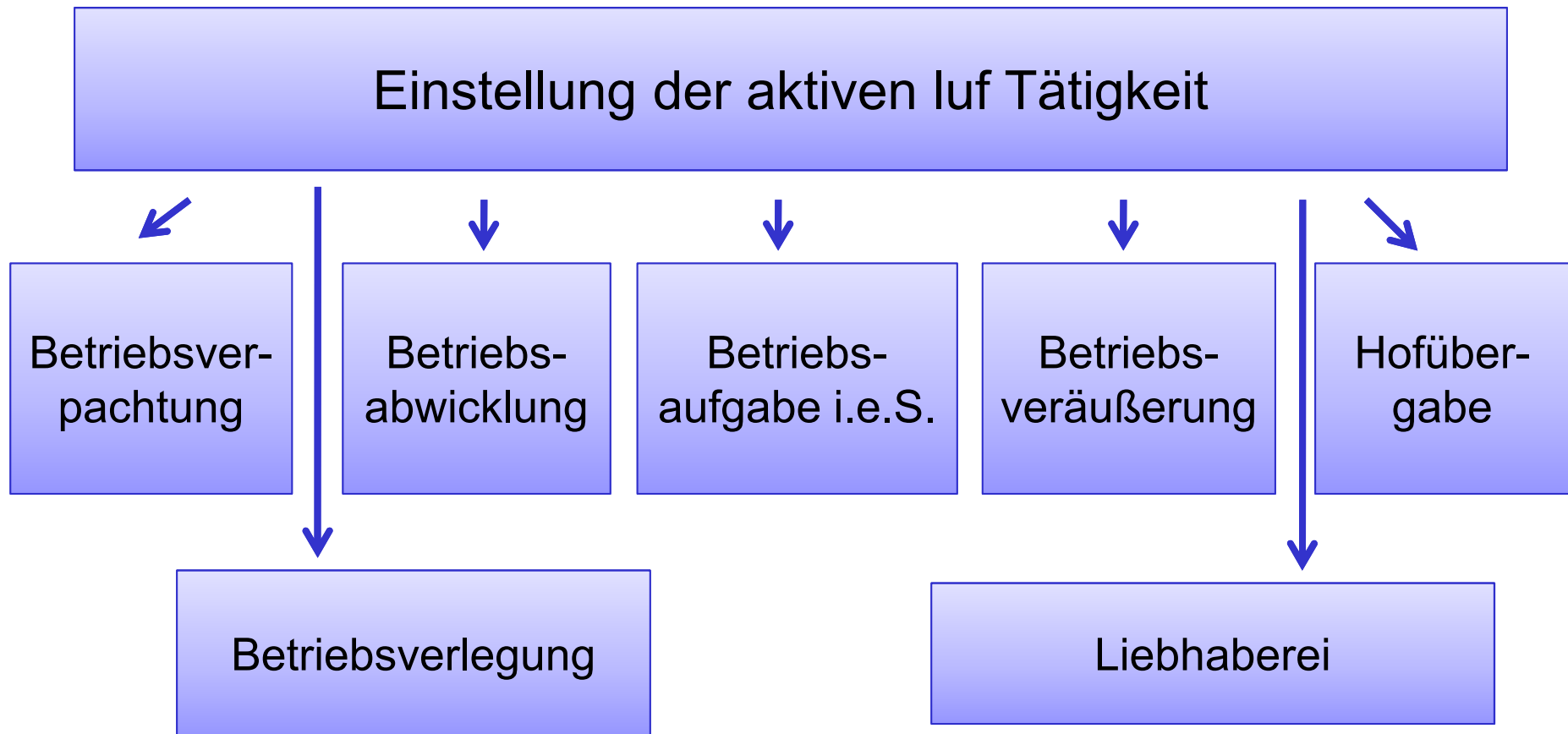
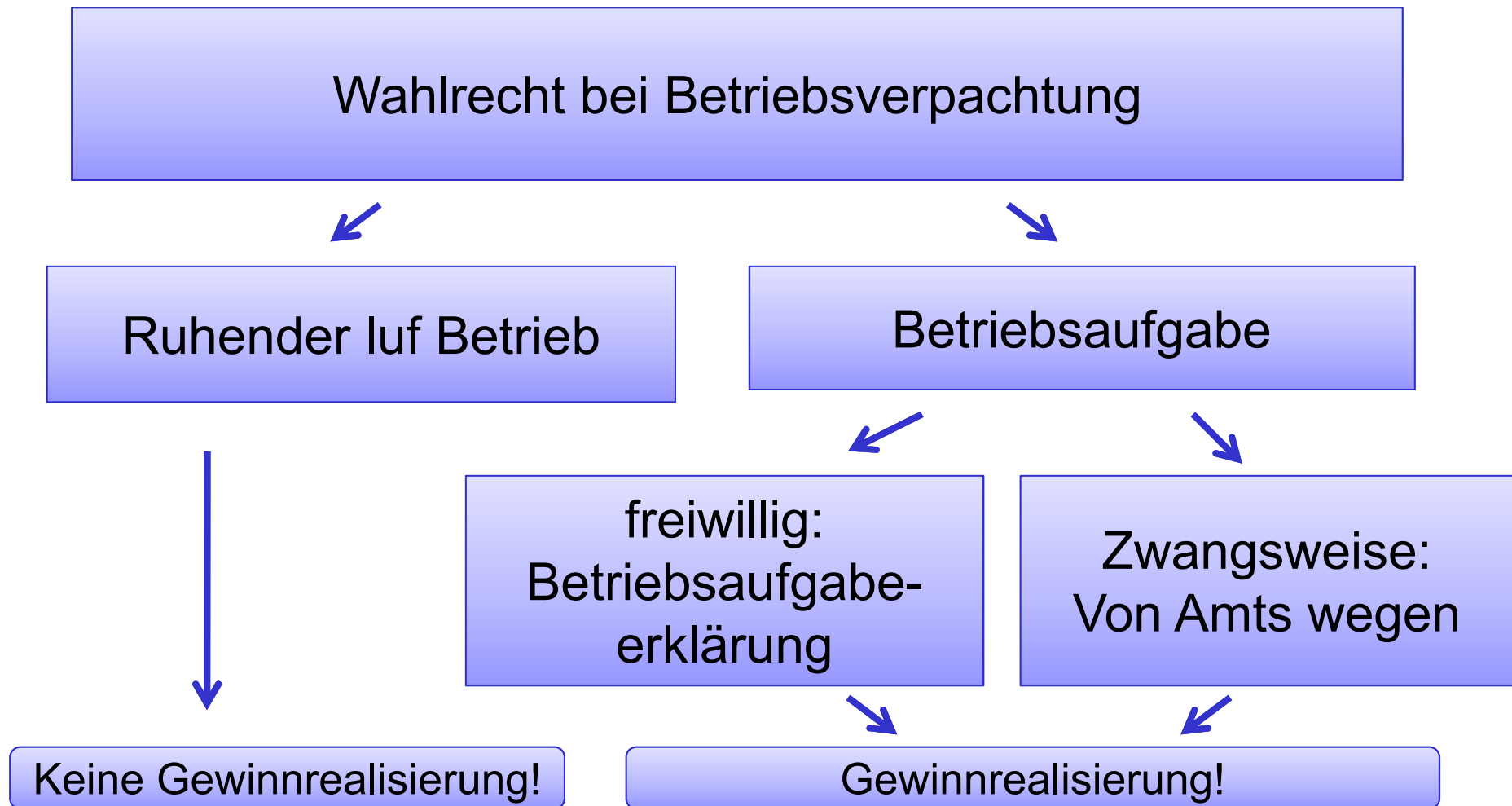

Betriebsaufgabe aus steuerlicher Sicht

Rainer Reinke

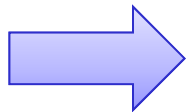
Dipl. ing. agr. Steuerberater
LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH
Frankfurter Straße 295
34134 Kassel
Ruf: 0561 942770
www.lbh.de



Betriebsverpachtung: Wahlrecht



- Strukturänderungen während der Verpachtungszeit:
 - Flächenveräußerungen: i.d.R. unschädlich: Betriebsverkleinerung
 - Umnutzung Wirtschaftsgebäude: i.d.R. unschädlich
 - z.B. Umbau zu Mietwohnungen



Erhalt der wesentlichen Betriebsgrundlagen!

- Neuregelung des § 16 Abs. 3b EStG

- Wirtschaftsgüter werden nach und nach über einen längeren Zeitraum an Dritte veräußert oder ins Privatvermögen überführt

 Steuerlich ungünstig, da laufender, nicht tarifbegünstigter Gewinn!

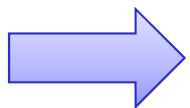
Betriebsaufgabe Vorteilhaftigkeit



Vorteile Betriebsaufgabe	Vorteile ruhender luf Betrieb
<ul style="list-style-type: none">• Privatvermögen (Grundstücke weiterhin 10 Jahre lang steuerhaftet: § 23 EStG)• freie Verfügbarkeit• Bildung stiller Reserven im Privatvermögen• Nutzen steuerlicher Vergünstigungen (§ 16/34 EStG)•	<ul style="list-style-type: none">• Fortführung Betriebsvermögen (ggf. auch als GmbH & CoKG)• kein Liquiditätsabfluss, da keine Gewinnrealisierung• ggf. luf Freibetrag (670 €)• Rücklagenbildung (§ 6b/c EStG)• Thesaurierungsbegünstigung• Abrisskosten, Instandhaltungskosten• Gewinnglättung (§ 32c EStG)•

➤ Voraussetzung:

- Durch Erklärung oder Handlung besteht der Betrieb in seiner bisherigen Form nicht fort
 - Erklärung ist grds. frist- und formfrei
 - „rückwirkend“ für max. 3 Monate
- alle wesentlichen Betriebsgrundlagen müssen innerhalb einer kurzen Zeit in einem einheitlichen Vorgang veräußert oder entnommen werden
 - Zeitraum: ca. 6 Monate, im Einzelfall 14 bis 18 Monate



steuerlich günstig, da Gewährung von Steuervergünstigungen!

➤ Neufassung § 16 Abs. 3b EStG:

„In den Fällen der Betriebsunterbrechung und der Betriebsverpachtung im Ganzen gilt ein Gewerbebetrieb sowie ein Anteil i.S.d. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 nicht als aufgegeben, bis

- 1. der Steuerpflichtige die Aufgabe im Sinne des Abs. 3 S. 1 ausdrücklich gegenüber dem Finanzamt erklärt oder*
- 2. dem FA Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Aufgabe i.S.d. Abs. 3 S. 1 erfüllt sind.*

Die Aufgabe des Gewerbebetriebs oder Anteils i.S.d. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ist in den Fällen des S. 1 Nr. 1 rückwirkend für den vom Stpfl. gewählten Zeitpunkt anzuerkennen, wenn die Aufgabeerklärung spätestens 3 Monate nach diesem Zeitpunkt abgegeben wird. Wird die Aufgabeerklärung nicht spätestens 3 Monate nach dem vom Stpfl. gewählten Zeitpunkt abgegeben, gilt der Gewerbebetrieb oder Anteil im Sinne des Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 erst in dem Zeitpunkt als aufgegeben, in dem die Aufgabeerklärung beim Finanzamt eingeht.“

- BMF-Schreiben vom 22.11.2016, BStBl. 2016 I S. 1326
 - Betriebsaufgabeerklärung durch den Betriebsinhaber
 - (formlose) Aufgabeerklärung zum Aufgabezeitpunkt oder
 - Mitteilung der Tatsachen, aus denen sich das Vorliegen einer Betriebsaufgabe ergibt
 - anderenfalls gilt der Betrieb solange als nicht aufgegeben, bis der Stpfl. die Betriebsaufgabe gegenüber dem zuständigen FA erklärt oder dem zuständigen FA die Tatsachen bekannt werden, dass zwischenzeitlich eine Betriebsaufgabe stattgefunden hat
 - Rückwirkende Aufgabe innerhalb Dreimonatszeitraum möglich
 - **im Erbfall: auch auf Zeitpunkt vor Erbfall durch Rechtsnachfolger möglich**

- BMF-Schreiben vom 22.11.2016, BStBl. 2016 I S. 1326
 - Gilt für Betriebsaufgaben nach dem 04.11.2011
 - für LuF gelten bisherige Übergangsregelungen weiter, z.B.
 - aus der Einführung der Bodengewinnbesteuerung
 - bei parzellenweise Verpachtung
 - der Nutzungsüberlassung von Betrieben der LuF im Beitrittsgebiet vor dem 01.07.1990

Ermittlung Betriebsaufgabegewinn



Gemeiner Wert der ins Privatvermögen überführten WG
+ Veräußerungspreis der veräußerten Wirtschaftsgüter
./. Aufgabekosten (z.B. für Sachverständigen)
./. Buchwert des Betriebsvermögens (incl. Betriebsschulden)
= **Aufgabegewinn**

- Erfassung des Aufgabegewinns in dem Kalenderjahr, in dem der Gewinn entsteht

Betriebsaufgabe: Steuervorteile



Freibetrag i.H.v.
45.000 €
(§ 16 Abs. 4 EStG)

1/5-Regelung
(§ 34 Abs. 1 EStG)

ermäßigter
Steuersatz
(§ 34 Abs. 3 EStG)

Betriebsaufgabefreibetrag: (§ 16 Abs. 4 EStG)



➤ Höhe: 45.000 €

- Übersteigt der Betriebsaufgabegewinn 136.000 €: Abschmelzung
 - Beispiel:

Aufgabegewinn i.H.v. 150.000 €  Freibetrag = 31.000 €

- Wegfall bei einem Gewinn von 181.000 €

➤ Voraussetzung:

- Vollendung des 55. Lebensjahres oder
- dauernd berufsunfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne

➤ Sonstiges

- Personenbezogener Freibetrag (nicht betriebsbezogen)
- Freibetrag nur einmal im Leben
- Auf Antrag

1/5-Regelung (§ 34 Abs. 1 EStG)



➤ lediglich Progressionsminderung

- Sofern andere Einkünfte vorhanden sind, z.T. keine Auswirkungen
- Siehe Beispielsrechnung

Ermäßigter St-Satz (§ 34 Abs. 3 EStG)



- Höhe: 56 % des durchschnittlichen St-Satzes
 - Mindestens jedoch 14 %
 - Bis max. 5 Mio. € außerordentliche Einkünfte
- Voraussetzung:
 - Vollendung des 55. Lebensjahre oder
 - Dauernd berufsunfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne
- Sonstiges
 - nur einmal im Leben
 - Auf Antrag

- Betriebsaufgabezeitpunkt steuern
 - Altersgrenzen bzw. Berufsunfähigkeit berücksichtigen
 - Ggf. vor Betriebsaufgabeerklärung zuerst Betriebsverpachtung
 - Veranlagungszeitraum mit geringen anderen Einkünften wählen

- Frühzeitige Ausgliederung besonders werthaltigen WG

- Gründung GbR mit Familienangehörigen im Vorfeld

- Übergabe von > 90 % der wesentlichen Betriebsgrundlagen und Rückbehalt von < 10 %/3.000 qm
 - Später Betriebsaufgabe für den verkleinerten luf Betrieb

➤ Betriebsaufgabegewinn steuern

- Einbeziehung von Rücklagen
 - z.B. Veräußerung von Grund und Boden im Vorfeld, Bildung einer § 6b-Rücklage, Auflösung i.R. der Betriebsaufgabe
 - Gilt nicht für Investitionsabzugsbetrag (IAB)
- Feldinventar im Vorfeld in Verlustjahren bereits aktivieren
- Veräußerung des Umlaufvermögens in „nicht betriebsgewöhnlichem Zustand“, z.B. Ernte auf dem Halm, Läufer statt Mastschweine
 - i.d.R. in der Praxis nur begrenzt möglich
- Veräußerung von Einzelwirtschaftsgütern im Vorfeld zur Einhaltung der Gewinngrenze für den Freibetrag

- Höhe der Einkünfte steuern
 - Mehrfaches Ausnutzung des Freibetrages
 - z.B. durch Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils an die Ehefrau im Vorfeld der Betriebsaufgabe
 - Vereinbarung der Gütergemeinschaft
 - Getrennte Veranlagung prüfen

- Kirchensteuerminimierung bzw. -vermeidung

➤ Wohnhaus

- Ende der Nutzungswertbesteuerung Ende 1998
 - Ausnahme: Baudenkmale
- Dauerproblem, da kein gesondertes Feststellungsverfahren vom Gesetzgeber vorgesehen
- Zugehörige Fläche, die steuerfrei mit entnommen wurde?
 - Entscheidend ist der Nutzungs- und Funktionszusammenhang nach den Verhältnissen im Entnahmezeitpunkt
 - Und zwar unabhängig davon, ob das Grundstück separat bebaubar ist und/oder in einiger Entfernung vom Wohnhaus liegt
 - Vgl. BFH v. 20.11.2003
 - 1.000 qm Nichtaufgriffsgrenze + 10 % Geringfügigkeit (vgl. RiFG Krumm)

➤ Ältere Hofreiten (Abrisskosten)

- § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG: Ansatz von Entnahmen mit dem Teilwert
- Definition Teilwert
 - ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs i.R.d. Gesamtkaufpreises für das einzelne WG ansetzen würde
 - Abrisskosten sind zu berücksichtigen
 - Vgl. richterlicher Hinweis im Verfahren vor dem FG Hessen (Az.: 6 K 2636/02)
 - Gutachten Dr. Wolfram im Auftrag des Hessischen FG
 - FG: Freiräumungskosten = „wertbeeinflussende Umstände im Rahmen einer Schätzung des Verkehrswertes“ bei einer „fiktiven“ Nutzung für Bauplätze...
 - Richter verweisen auf BFH vom 17.01.1989 u.w.N.

- Betriebsaufgabe i.e.S. = Verkauf einzelner WG und/oder Überführung ins Privatvermögen
 - aus aktivem pauschalierenden Betrieb: keine USt-Belastung
 - aus verpachtetem Betrieb, der die Kleinunternehmerregelung anwendet: keine USt-Belastung
 - aus regelbesteuerndem Betrieb:
 - Grund und Boden und Gebäude: steuerfrei
 - Betriebsvorrichtungen, Lieferrechte, Maschinen: stpfl.: 19 %
 - Vieh: steuerpflichtig: i.d.R. 7 %
 - Zahlungsansprüche: ustliche Behandlung umstritten



Betriebsaufgabe aus Pauschalierung heraus günstiger!

- Gesamtbetriebsveräußerung an 1 Erwerber: nicht steuerbar

- Ertragssteuerliche Betriebsaufgabe führt nicht zur Nachbewertung des IuF Vermögens oder zum Wegfall der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen
 - Es kommt allein darauf an, dass bewertungsrechtlich weiterhin IuF Vermögen vorliegt
 - Veräußerung von IuF Vermögen kann allerdings zur Nachbewertung bzw. anteiligem Wegfall der Verschonung führen

- Thema „Betriebsaufgabe“ auch in steuerlicher Hinsicht vielschichtig
- Jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung!
- Das Vorliegen von steuerlichem Privatvermögen ist kein Ziel a priori!

Ziel: Betriebsaufgaben langfristig planen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

